



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)

Neufassung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)

Aufgrund der § 4 Abs. 5, § 5 und § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S.333), i. V. m. § 29 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 220), sowie von § 3 Satz 1 Nr. 1 und § 13 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 66) i. V. m. Art. 5 Abs. 1 lit. b Hs. 2 und Art. 89 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27. April 2016 (ABI. EU L 119/1) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 24. Februar 2021 die folgende Neufassung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung am 24. Februar 2021 genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zum ersten Fachsemester in allen Bachelor-Teil-Studiengängen (Fächern), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach Bachelor), soweit sie in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesen sind.

§ 2 Bewerbungsfrist und Form, Datenverarbeitung

- (1) Die Bewerbung muss bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen.
- (2) ¹Die Bewerbung soll in Form eines elektronisch ausgefüllten Bewerbungsformulars elektronisch erfolgen; schriftliche Bewerbungen sind in Härtefällen daneben möglich. ²Zusätzlich müssen das ausgedruckte und unterschriebene Bewerbungsformular, etwaige ergänzende Anträge und die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB), in Papierform eingehen. ³Bewerbungen per Fax und E-Mail sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung in zwei Unterrichtsfächer (Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“) bzw. ein Unterrichtsfach und eine berufliche Fachrichtung (Bachelorstudiengänge „Wirtschaftspädagogik“ und „Sozialpädagogik“) beziehen. ²Ebenso erfolgt die Einschreibung für alle Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, für zwei Unterrichtsfächer (Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“) bzw. ein Unterrichtsfach und eine berufliche Fachrichtung (Bachelorstudiengänge „Wirtschaftspädagogik“ und „Sozialpädagogik“).
- (4) ¹Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Bewerber*innen, die in der Anlage 1 unter A Nr. 1 (nur Bewerbernummer), Nr. 3; B I Nr.4, Nr. 6 und Nr.7 a (nur Wohnort und PLZ); B II Nr. 10, Nr. 16; B III Nr. 20, Nr. 21 zur Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, der Ergebnisdaten aus dem Auswahlverfahren gem. §§ 6, 7, 7a und 8 dieser Ordnung sowie

der Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist, ist für die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens sowie für die Einschreibung erforderlich und erfolgt ferner zu dem Zweck der internen Evaluation des Auswahlverfahrens. ²Sofern diese Daten zudem zu wissenschaftlichen Forschungszwecken gem. § 13 NDSG verarbeitet werden, werden die betroffenen Studierenden zuvor gem. Art. 12 ff. DSGVO darüber informiert. ³Die personenbezogenen Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, sobald die Auswertung dies gestattet, zu löschen.

§ 3 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 NHZVO Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote), wird die Auswahlentscheidung in dem folgenden Verfahren anhand folgender Kriterien getroffen:
1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß der Tabelle in Anlage 1 in Punkte umgerechnet und es wird eine Rangliste erstellt.
 2. ¹Durch eine freiwillige Teilnahme am TestAS Studierfähigkeitstest in deutscher Sprache können die Bewerber*innen nach Maßgabe der Anlage 3 zusätzliche Punkte erzielen und damit ihren Platz innerhalb der Rangliste verbessern. ²Das TestAS Kernmodul muss gem. Anlage 3 nach dem Teilstudiengang gewählt werden, für den die Bewerbung erfolgt.
 3. Außerdem werden die in Anlage 3 genannten besonderen Umstände gem. § 5 Abs. 4 NHZG berücksichtigt.
- ²Die erreichten Punkte aus Satz 1 Ziff. 1 bis 3 werden addiert und so eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. ³Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 43 Punkte) wird unter allen Bewerber*innen in der Ausländerquote eine Gesamtrangliste erstellt. ⁴Bei Rangleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung. ⁵Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ⁶An die ausgewählten Bewerber*innen ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ⁷Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.
- (2) ¹Die nach Abzug der Vorab- und Sonderquoten gem. § 22 Abs. 1 NHZVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Teil-Studiengangs werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben. ³Die Wartezeit wird mit nicht mehr als sieben Semestern berücksichtigt. ⁴Am Zulassungsverfahren nimmt teil,
1. wer sich form- und fristgerecht gem. § 2 um einen Studienplatz beworben hat,
 2. die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
 3. nicht im Rahmen einer Vorab- oder Sonderquote gem. § 22 Abs. 1 Ziff. 1, 3 oder 4 NHZVO (Ausländerquote, Zweitstudienquote, Berufsqualifiziertenquote) am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 4 Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 7 NHZG) wird die Auswahlentscheidung in zwei aufeinander folgenden Verfahrensstufen gem. Abs. 2 und 3 getroffen.
- (2) ¹Zunächst werden 25 vom Hundert der Studienplätze im Wege einer Vorabzulassung unter allen Bewerber*innen nach dem Ergebnis ihrer HZB-Durchschnittsnote vergeben (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 NHZG). ²Für die Ermittlung der Rangfolge gilt Anlage 1. ³Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung. ⁴Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ⁵Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. ⁶Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁷Auf die Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. ⁸Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.
- (3) ¹Im Übrigen werden gem. §§ 5 bis 8 verschiedene Eignungskriterien mit der HZB-Durchschnittsnote kombiniert (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 NHZG). ²Hierbei kommt der HZB-Durchschnittsnote erhebliche Bedeutung zu. ³Die Einladung von Bewerber*innen zu einer schriftlichen Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest (§7) und einem Auswahlgespräch (§ 8) erfolgt nach einer Rangliste, die aus der HZB-Durchschnittsnote in Verbindung mit nachgewiesenen studienrelevanten außerschulischen Leistungen gem. § 6 dieser Ordnung gebildet wird; bei Ranggleichheit im Rahmen der Vorauswahl gilt § 29 Abs. 2 NHZVO. ⁴Für Bewerber*innen für das Unterrichtsfach Mathematik wird zusätzlich ein schriftlicher Fachwissenstest durchgeführt (§ 7a), für den keine gesonderte Einladung erfolgt. ⁵Die Auswahlentscheidung aufgrund einer Gesamtrangliste und die Zulassung erfolgen wie in § 10 beschrieben.

§ 5 HZB-Durchschnittsnote

Mit der HZB-Durchschnittsnote können Bewerber*innen im Auswahlverfahren maximal 30 Punkte gem. Anlage 1 erreichen.

§ 6 Studienrelevante außerschulische Leistungen

Mit studienrelevanten außerschulischen Leistungen können Bewerber*innen im Auswahlverfahren maximal 5 Punkte gem. Anlage 2 erreichen, wobei in jeder Kategorie nur einmal Punkte vergeben werden.

§ 7 Studierfähigkeitstest

- (1) Für die Bewerber*innen wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt, mit dem sie im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreichen können.
- (2) Der Studierfähigkeitstest wird in deutscher Sprache durchgeführt.
- (3) ¹Die Zahl der zu diesen Tests einzuladenden Bewerber*innen soll in der Regel mindestens das 3-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ²Die Einladung zum Studierfähigkeitstest erfolgt nach einer gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 zu bildenden Rangliste. ³Bewerber*innen, die eine Einladung erhalten, müssen sich fristgerecht zum Studierfähigkeitstest anmelden. ⁴Nicht eingeladene Bewerber*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁵Einzeladene Bewerber*innen, welche nicht am Test

teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerber*innen zu behandeln.

- (4) ¹Bewerber*innen, die sich zum Zeitpunkt der Testdurchführung zur Ausübung sozialen Engagements oder zum Erwerb von Sprachkenntnissen oder berufspraktischen Erfahrungen im Ausland aufhalten, bzw. ihren Wohnsitz im Ausland haben, können unter Vorbehalt ihrer späteren Einladung zum Studierfähigkeitstest das Ergebnis des ITB-ASET-Tests einreichen. ²Der Test ist in deutscher Sprache abzulegen. ³Das ITB-ASET-Testergebnis muss spätestens zu Beginn des Auswahltags vorliegen. ⁴Für die Teilnahme am Test ist eine Gebühr gem. Anlage 4 zu entrichten.

§ 7a Fachwissenstest Mathematik

- (1) ¹Alle Bewerber*innen für das Unterrichtsfach Mathematik können an dem Fachwissenstest Mathematik teilnehmen. ²Eine gesonderte Einladung erfolgt nicht. ³Bewerber*innen, die am Fachwissenstest Mathematik teilnehmen möchten, müssen sich zuvor online hierfür anmelden.
- (2) ¹Im Fachwissenstest Mathematik können maximal 24 Punkte erreicht werden. ²Bewerber*innen, die weniger als 30% der Aufgaben des Fachwissenstest Mathematik korrekt lösen, werden keine Punkte angerechnet.
- (3) Für alle Bewerber*innen für das Unterrichtsfach Mathematik wird aus den Ergebnissen von Studierfähigkeitstest gem. § 7 (maximal 24 Punkte) und Fachwissenstest Mathematik (maximal 24 Punkte) das arithmetische Mittel gebildet.

§ 8 Auswahlgespräch

- (1) Für die Bewerber*innen wird ein vorstrukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, bei dem sie im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreichen können.
- (2) ¹Ziel der Auswahlgespräche ist die Ermittlung der Eignung für die Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, durch Betrachtung von Motivation, Zielen und Erwartungen der Bewerber*innen. ²Die Auswahlgespräche werden von Gesprächsführer*innen durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 11) eingesetzt werden. ³Die eingesetzten Gesprächsführer*innen erhalten eine umfangreiche schriftliche und mündliche Vorbereitung auf ihre Tätigkeit. ⁴Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind 20 Minuten. ⁵Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführer*innen zu orientieren haben. ⁶Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen. ⁷Das Auswahlgespräch wird auf Deutsch durchgeführt.
- (3) ¹Die Zahl der zu diesen Gesprächen einzuladenden Bewerber*innen soll in der Regel mindestens das 3-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ²Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt nach einer gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 zu bildenden Rangliste. ³Bewerber*innen, die eine Einladung erhalten, müssen sich fristgerecht zum Auswahlgespräch anmelden. ⁴Nicht eingeladene Bewerber*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) im weiteren Haupt-, Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁵Eingeladene Bewerber*innen, welche nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerber*innen zu behandeln.

- (4) ¹Bewerber*innen, die sich zum Zeitpunkt der Gesprächsdurchführung zur Ausübung sozialen Engagements oder zum Erwerb von Sprachkenntnissen oder berufspraktischen Erfahrungen im Ausland aufhalten, bzw. ihren Wohnsitz im Ausland haben, können bei der Anmeldung zum Auswahlgespräch angeben, dass das Auswahlgespräch über eine Videokonferenz durchgeführt werden soll. ²Ein entsprechender Nachweis ist mit der Anmeldung zum Auswahlgespräch, spätestens jedoch zu Beginn des Auswahltags des jeweiligen Studienprogramms, vorzulegen.

§ 9 Anerkennung von Studierfähigkeitstest, Auswahlgespräch und Fachwissenstest Mathematik

¹Die Ergebnisse von Studierfähigkeitstest, Auswahlgespräch und Fachwissenstest Mathematik aus dem Auswahlverfahren des Vorjahres können angerechnet werden, wenn der*die Bewerber*in

1. den Studierfähigkeitstest, das Auswahlgespräch bzw. den Fachwissenstest Mathematik im Vorjahr für dasselbe Studienprogramm und in derselben Sprache absolviert hat,
2. im Fall des Studierfähigkeitstests bzw. des Auswahlgesprächs auch im aktuellen Auswahlverfahren eine Einladung erhalten hat und
3. bei der üblichen elektronischen Anmeldung zu dem Studierfähigkeitstest, dem Auswahlgespräch bzw. dem Fachwissenstest Mathematik beantragt hat, dass die Ergebnisse aus dem Vorjahr angerechnet werden sollen.

²Der Antrag gem. Satz 1 Ziff. 3 kann für alle oder auch nur eines der Eignungskriterien gestellt werden. ³Im Fall eines Antrages ist die erneute Teilnahme an dem Studierfähigkeitstest, dem Auswahlgespräch bzw. dem Fachwissenstest Mathematik ausgeschlossen. ⁴Ebenso ist eine nachträgliche Antragstellung ausgeschlossen.

§ 10 Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung / Zulassung

- (1) ¹Die erreichten Punkte aus der HZB-Durchschnittsnote sowie den studienrelevanten außerschulischen Leistungen gem. §§ 5 und 6 werden addiert. ²Die erreichten Punkte aus dem Studierfähigkeitstest gem. § 7 – im Fall des Unterrichtsfachs Mathematik unter Berücksichtigung des Fachwissenstests Mathematik gem. § 7a Abs. 3 - werden mit 0,4 und aus dem Auswahlgespräch gem. § 8 werden mit 0,6 gewichtet und addiert. ³Wird für einen Studiengang nur der Studierfähigkeitstest nach § 9 angeboten, fließt das Testergebnis unverändert in die Summe ein. ⁴Aus den so gebildeten Teilsummen aus §§ 5 und 6 sowie §§ 7 (ggf. i.V.m. § 7a) und 8 wird eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. ⁵Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 59 Punkte) wird unter allen Bewerber*innen eine Gesamtrangliste erstellt. ⁶Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²An die ausgewählten Bewerber*innen ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ³Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

§ 11 Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums oder eine vom Präsidium bestellte Person als Vorsitzende*r, zwei Professor*innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und zwei Studierende an. ³Zusätzlich wird eine ausreichende Anzahl von Stellvertreter*innen bestellt. ⁴Aus den Fakultäten, die Auswahlgespräche durchführen, können die Fakultätsräte bzw. - für die studentischen Mitglieder - die zuständigen Studienkommissionen Mitglieder und Stellvertreter*innen vorschlagen. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen beträgt drei Jahre, die der studentischen Vertreter*innen ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Die Auswahlkommission ist u. a. zuständig für die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche (Inhalte und Ausgestaltung des Gesprächsleitfadens) und die Einsetzung der Gesprächsführer*innen, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen. ²Sie kann weitere Personen, die in den verschiedenen Teilstudiengängen besonders erfahren sind, hierbei beratend hinzuziehen.
- (3) Die Auswahlkommission kann ausnahmsweise aufgrund der vorliegenden Bewerber*innenzahlen entscheiden, für Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt wird, das Auswahlverfahren nach der Vorabzulassung gem. § 6 Abs. 2 nicht weiterzuführen, wenn voraussehbar ist, dass eine ausreichende Zahl an Bewerber*innen nicht zur Verfügung steht.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 12 Zulassung außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens

¹Anträge auf Zulassung zum Studium außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens sind gem. § 4 Abs. 5 NHZG schriftlich bis zum 15. März (Ausschlussfrist für das Sommersemester) und bis zum 15. September (Ausschlussfrist für das Wintersemester) bei der Hochschule (Studierendenservice) einzureichen. ²Der Antrag muss sich auf 2 Unterrichtsfächer bzw. ein Unterrichtsfach und eine berufliche Fachrichtung beziehen. ³Eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und etwaige ergänzende Anträge sind dem Antrag beizufügen.

§ 13 Übergangsbestimmung

1. Ab dem Wintersemester 2021/2022 werden bis auf Weiteres in folgenden beruflichen Fachrichtung Auswahlgespräche gem. § 8 nicht durchgeführt:
 - „Sozialpädagogik“,
 - „Wirtschaftspädagogik“.
2. Für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2021/2022 gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass
 - a) die Verfahrensstufe des § 4 Abs. 3 Satz 1 nur § 5 (HZB-Durchschnittsnote) und § 6 (Studienrelevante außerschulische Leistungen) umfasst.
 - b) die Regelungen aus § 4 Abs. 3 Sätze 3 und 4, § 7 (Studierfähigkeitstest), § 7a (Fachwissenstest

Mathematik), § 8 (Auswahlgespräche), § 9 (Anerkennung von Studierfähigkeitstest und Auswahlgespräch) sowie § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 dieser Ordnung keine Anwendung finden.

c) § 12 Abs. 1 Satz 4 dieser Ordnung mit der Maßgabe Anwendung findet, dass aus den gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 gebildeten Teilsummen aus §§ 5 und 6 eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet wird. Die so ermittelte Punktzahl beträgt abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 5 max. 35 Punkte.

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft. ²Zugleich tritt die Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor), vom 18. April 2007 (Leuphana-Gazette Nr. 01/09 vom 27. Januar 2009), zuletzt geändert am 15. April 2020 (Leuphana Gazette Nr. 41/20 vom 24. April 2020), außer Kraft.

ANLAGE 1**Durchschnittsnote der HZB – Punktberechnung gem. § 5**

Durchschnittsnote der HZB	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

Anlage 2

Studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 6)

Das Spezifische am Bachelor, mit dem die Voraussetzungen für das Lehramt vermittelt werden, ist seine Polyvalenz: Der Abschluss ermöglicht sowohl den Anschluss fachwissenschaftlicher Masterprogramme in bildungswissenschaftlichen Programmen oder Masterprogrammen der gewählten Unterrichtsfächer als auch den Anschluss des entsprechenden Lehramts-Master sowie grundsätzlich einen Berufseinstieg außerhalb des Lehramts. Dementsprechend zielt das Studienmodell mit zwei Unterrichtsfächern, fächerübergreifendem Professionalisierungsbereich und Leuphana Semester sowie (in geringem Umfang) dem Leuphana Komplementärstudium und der Bachelor-Abschluss gezielt auf diese polyvalente Bildung.

Vor dem Hintergrund dieser Konzeption des Studiums sind die in der Tabelle vorgesehenen außerschulischen Leistungen für den Studienerfolg besonders bedeutsam und damit Ausdruck der Eignung der Bewerber*innen für das polyvalente Studium mit fächerübergreifenden Anteilen im Sinne der Idee der liberal education im Bachelor Lehren und Lernen und das sich anschließende vielfältig qualifizierende Berufsbild im Sinne der Polyvalenz.

Kategorie	Tätigkeiten und Fähigkeiten	Punkte	Nachweis durch
Soziales Engagement und Ehrenamt	(1) freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder geregelter Freiwilligendienst <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. 6 Monate ▪ mind. 10 Monate 	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des institutionellen Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
	(2) Ehrenamt: Regelmäßiges soziales Engagement im Umfang von mindestens 2 Jahren (z. B. Johanniter, Malteser, THW, DLRG, ASB, DRK/DKMS, Feuerwehr, Übungsleiter*in/Anleiter*in im Sportverein, Unicef)	1 Punkt	
	(3) Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher*in oder mind. einjährige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
Politisches Engagement	(4) Gewähltes Mitglied <ul style="list-style-type: none"> ▪ in einem Kommunal- oder Regionalparlament (z. B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag, Landtag, Community Council, County Council) ▪ in einem nationalen oder internationalen Parlament (z. B. Bundestag, national Parliament, Senate, Europaparlament) 	2 Punkte 3 Punkte	Bescheinigung des entsprechenden Parlaments
	(5) Schulbesuch im Ausland ab Sekundarstufe I <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. zweimonatiger Schulbesuch ▪ mind. viermonatiger Schulbesuch oder 	1 Punkt 2 Punkte	
Auslandsaufenthalte	(6) Studium im Ausland (mind. ein Semester)	2 Punkte	Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-)Schule

Preisträger*innen und Stipendiat*innen	(7) Preisträger*innen bei national geförderten Schüler- und Jugendwettbewerben ab Sekundarstufe I (z. B. Jugend forscht, Sprachen, Mathematik, internationale Olympiaden) <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger*innen regional oder ▪ 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger*innen auf nationaler Ebene 	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Veranstaltenden des Wettbewerbs
	(8) Olympische Disziplinen <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1.-3. Einzel- und Gruppen-Preisträger*innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landes- oder Bundesebene ▪ Mitglieder im OK-, PK-, EK- oder NK1-Kader (vormals A-, B-, C-Kader) in olympischen Disziplinen auf Bundesebene 	1 Punkte 2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
	(9) Studienstipendiaten*innen <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke ▪ der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung ▪ des DAAD ▪ Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“ 	3 Punkte	Bescheinigung des Trägers
Sprachkenntnisse	(10) besondere Sprachkenntnisse auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ausgenommen Erstsprachen und Englisch	2 Punkte	gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält
Berufliche Erfahrung	(11) abgeschlossene Berufsausbildung mit der Note sehr gut oder gut	3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis
	(12) Berufspraktische Erfahrung (hauptberuflich; nach Schulabschluss) <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. 1 Jahr ▪ mind. 2 Jahre 	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Arbeitgebenden

Bewerber*innen können für die jeweiligen Tätigkeiten und Fähigkeiten auch internationale Äquivalente geltend machen und durch entsprechende Nachweise in amtlicher deutschsprachiger Übersetzung belegen.

ANLAGE 3: Punkteberechnung für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 (NHZG) Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote) (§ 3 Abs. 1)

1. Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Anlage 1

Es können maximal 30 Punkte erreicht werden.

2. Bonuspunkte für TestAS Studierfähigkeitstest (freiwillig)

Standardwert TestAS Kerntest	Bonuspunkte
100-105	1
106-110	2
111-115	3
116-120	4
121-130	5
Standardwert TestAS Fachmodul	Bonuspunkte
100-105	1
106-110	2
111-115	3
116-120	4
121-130	5

Teilstudiengang	Test-AS Kernmodul
Sozialpädagogik; Unterrichtsfächer: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht*, Politik	Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften
Unterrichtsfächer: Mathematik, Sachunterricht*, Chemie, Biologie	Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften
Wirtschaftspädagogik	Wirtschaftswissenschaften

Wenn bei der Bewerbung für den Studiengang Lehren und Lernen die beiden Unterrichtsfächer in unterschiedlichen Kernmodulen angesiedelt sind, kann das Kernmodul, in dem der Test geschrieben wird, aus eben diesen zweien gewählt werden.

Bei der Bewerbung für das Unterrichtsfach Sport richtet sich das Kernmodul nach dem anderen Unterrichtsfach.

*Bei der Bewerbung für das Unterrichtsfach Sachunterricht kann zwischen den Kernmodulen „Geistes- Kultur- und Gesellschaftswissenschaften“ und „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ gewählt werden.

3. Zusatzpunkte für besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO

Besonderer Umstand	Nachweis	Zusatzpunkte
Stipendium durch öffentlich finanzierte deutsche Einrichtung	Bestätigung des Stipendiumgebers	1
Erfolgreicher Abschluss eines Studienkollegs	Zeugnis über Feststellungsprüfung	1
Wenn die Bewerberin/der Bewerber Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland genießt	Aufenthaltstitel	1

Es können maximal 3 Punkte für besondere Umstände erreicht werden.

Der Platz in der Rangliste ergibt sich aus:

_____ (max. 30) + _____ (max. 10) + _____ (max. 3) = _____ (max. 43)

Durchschnittsnote der HZB Bonuspunkte Test-AS besondere Umstände **Gesamtpunktzahl**

Anlage 4 zur Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)

Aufgrund des § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S.333), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 17. Februar 2021 die folgende Anlage 4 zur Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) vom 17. Februar 2021 beschlossen.

§ 1 Erhebung von Gebühren

Für die Teilnahme am IT-ASET-Tests gem. § 7 Abs. 4 Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) wird, erhebt die Leuphana Universität Lüneburg von den betreffenden Bewerber*innen eine Gebühr nach dieser Ordnung.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühr beträgt für jede*n Bewerber*in gem. § 7 Abs. 4 Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor), 150,- EUR.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist mit der Anmeldung zum IT-ASET-Test fällig.
- (2) Ist die Gebühr nicht spätestens bis zum Testtag entrichtet, so ist die Teilnahme am IT-ASET-Test ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Anlage tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.